



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 23. Juli 2020

Nr. 11

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Anerkennungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Niederrhein vom 13. Juli 2020

**Ordnung
zur Änderung der Anerkennungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge
der Hochschule Niederrhein**

Vom 13. Juli 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Anerkennungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Niederrhein vom 10. Februar 2015 (Amtl. Bek. HN 7/2015), geändert durch Ordnung vom 18. Oktober 2016 (Amtl. Bek. HN 49/2016), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Hochschule Niederrhein erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „sonstige“ wird durch die Worte „auf andere Weise als durch ein Studium erworbene“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Es sollen diese Kenntnisse und Qualifikationen bei Gleichwertigkeit im Sinne des Satzes 1 anerkannt werden, wenn die Kriterien und das Verfahren, die oder das für die Anerkennung in der Hochschule gelten, im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.“

2. In § 6 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen“ eingefügt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 3. Februar 2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 HG eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Krefeld und Mönchengladbach, den 13. Juli 2020

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Dr. phil. Thomas Grünewald